**Merkblatt zur Vergabe eines Kinderbetreuungszuschusses gemäß §5a der „Verwaltungsverordnung über den Unterhaltszuschuss für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten“**

Mit dem Kinderbetreuungszuschuss für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten will die EKHN Vikarinnen und Vikare und ihre Familien dabei unterstützen, die Organisation von Familie und Beruf während der Abwesenheitszeiten am Theologischen Seminar zu leisten. Lösungen, die hier gefunden werden sind so vielfältig wie die Familienstrukturen selbst. Deswegen hat die Kirchenleitung sich für einen pauschalen Gehaltszuschuss entschieden mit dem z.B. Babysitterkosten, Fahrtkosten für Großeltern oder die Unterstützung eines Au-Pairs finanziert werden können. Das System dieses Zuschusses wird in spätestens 2 Jahren evaluiert, um zu erheben, ob der Zuschuss eine wirksame Maßnahme zur Unterstützung von Familien darstellt.

**1. Wer hat Anspruch auf den Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten?**

Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf den Zuschuss, wenn ein oder mehrere Kinder unter 12 Jahren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen selbst betreut und erzogen werden.

Der Zuschuss wird pro Familie ausgezahlt und nicht pro Kind.

Es ist weiterhin möglich, Kinder und Betreuungspersonen zu vergünstigen Unterbringungskosten mit in das Theologische Seminar zu bringen, wenn es die räumliche Kapazität des Schlosses Herborn erlaubt. Für die Tage, an denen Betreuungspersonen mitgebracht werden, kann kein Zuschuss ausgezahlt werden.

**2. Wie hoch ist der Zuschuss?**

Vikarinnen und Vikare erhalten folgende Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten während der Präsenzzeiten am Theologischen Seminar:

20€ pro Tag

Max. 100 € pro Woche

Max. 500 € pro Monat

Der Zuschuss wird von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ausgezahlt und muss als geldwerter Vorteil versteuert werden.

**3. Wie beantragt man den Zuschuss?**

Der Zuschuss kann halbjährlich und rückwirkend zum 1. Januar 2016 beantragt werden. Der Antrag (s. beiliegendes Formular) ist über das Theologische Seminar an die Kirchenverwaltung (Referat Personalförderung und Hochschulwesen) zu richten. Das Theologische Seminar prüft, ob die Seminareinheiten für die ein Zuschuss beantragt wurde auch besucht wurden. Dem Antrag ist einmalig eine Geburtsurkunde des/der zu betreuenden Kindes/Kinder beizulegen (wenn er nicht bereits in der Ausbildungsakte vorliegt).

Der Anspruch auf den Zuschuss erlischt nach einem Jahr.

Darmstadt, 12. April 2016 KRin. Dr. Rebecca Müller